

**Satzung  
der Gemeinde Stephansposching  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der  
gemeindlichen Kindertageseinrichtungen  
- Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung -  
(GSzKitaS)  
vom 22.07.2025**

Die Gemeinde Stephansposching erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen „Kindertagesstätte St. Stephan in Stephansposching“ und „Kindertagesstätte in Michaelsbuch“ (Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung):

**Inhaltsübersicht**

|     |                    |      |                                   |
|-----|--------------------|------|-----------------------------------|
| § 1 | Gebührenerhebung   | § 6  | Elternbeitragszuschuss            |
| § 2 | Gebührentatbestand | § 7  | Gebührenermäßigung und -befreiung |
| § 3 | Gebührensschuldner | § 8  | Fälligkeit                        |
| § 4 | Gebührenmaßstab    | § 9  | Auskunftspflichten                |
| § 5 | Gebührensatz       | § 10 | Inkrafttreten                     |

**§ 1  
Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich wird ein Sonderbeitrag für die Portfoliomappe, sowie in der Kita Michaelsbuch ein Getränkegeld erhoben

**§ 2  
Gebührentatbestand**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben. In der schriftlichen Anmeldung werden die Buchungszeiten festgelegt. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit.
- (3) Die Gebühr für die Kindertagesstätte (§ 5) ist eine monatliche Pauschalgebühr. Sie ist für die Monate September bis August zu entrichten. Bei Eintritt oder Ausscheiden des Kindes während des Kindergartenjahres ist die Gebühr für den Eintrittsmonat bzw. den Monat des Ausscheidens auch dann zu entrichten, wenn das Kind den Kindergarten an mindestens drei Tagen in diesem Monat besucht hat.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen wird,

b) diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten der Einrichtung bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit der Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

#### **§ 5 Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch der Kindertagesstätte ab dem Alter von 3 Jahren:

|               |          |       |                          |      |          |
|---------------|----------|-------|--------------------------|------|----------|
| Buchungszeit: |          |       | 4 Stunden                | mtl. | 130,00 € |
| Buchungszeit: | mehr als | 4 bis | einschließlich 5 Stunden | mtl. | 146,00 € |
| Buchungszeit: | mehr als | 5 bis | einschließlich 6 Stunden | mtl. | 162,00 € |
| Buchungszeit: | mehr als | 6 bis | einschließlich 7 Stunden | mtl. | 179,00 € |
| Buchungszeit: | mehr als | 7 bis | einschließlich 8 Stunden | mtl. | 195,00 € |

Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch der Kindertagesstätte bis zum Alter von 3 Jahren:

|               |          |       |                          |      |          |
|---------------|----------|-------|--------------------------|------|----------|
| Buchungszeit: |          |       | 4 Stunden                | mtl. | 150,00 € |
| Buchungszeit: | mehr als | 4 bis | einschließlich 5 Stunden | mtl. | 182,00 € |
| Buchungszeit: | mehr als | 5 bis | einschließlich 6 Stunden | mtl. | 214,00 € |
| Buchungszeit: | mehr als | 6 bis | einschließlich 7 Stunden | mtl. | 246,00 € |
| Buchungszeit: | mehr als | 7 bis | einschließlich 8 Stunden | mtl. | 279,00 € |

- (2) Gebühr für Buchungsänderungen (1x pro Betreuungsjahr kostenlos): 15,00 €
- (3) Zusätzlich zur Benutzungsgebühr wird zu Beginn des Betreuungsjahres ein Sonderbeitrag für die Portfoliomappe von 25,00 € und in der Kita Michaelsbuch ein Getränkegeld von mtl. 5,00 € erhoben. Die Gebühr für die Portfoliomappe wird erstmals bei der Erstaufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte erhoben und sodann zu Beginn jedes neuen Betreuungsjahres (September).

## **§ 6 Elternbeitragszuschuss**

Für Kinder ab dem 3. Lebensjahr wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Elternbeitragszuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt. Der Zuschuss wird für die Zeit vom 01.09. des Kindergartenjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.

## **§ 7 Gebührenermäßigung und -befreiung**

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise von Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind (SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertagesstätte auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 5 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

## **§ 8 Fälligkeit**

Die Gebühren werden jeweils am 05. eines Monats für den gesamten Monat im Voraus zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

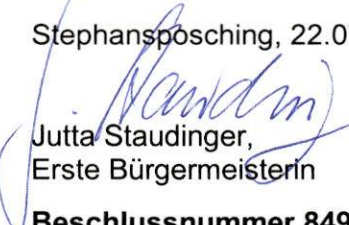
## **§ 9 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.07.2023 außer Kraft.

Stephansposching, 22.07.2025

  
Jutta Staudinger,  
Erste Bürgermeisterin



**Beschlussnummer 849 vom 22.07.2025**